

RS UVS Salzburg 1991/06/17 3/13/6-1991

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.06.1991

Rechtssatz

Von der absoluten, d.h. keinen Gegenbeweis zulassenden Richtigkeit des Ergebnisses der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mit einem Gerät nach §5 Abs2a litb StVO kann dann ausgegangen werden, wenn keine zu einem anderen Ergebnis gelangende Untersuchung des Blutes auf Alkoholgehalt erfolgt ist. Die Besorgnis, das Alkomat-Testergebnis könnte im Hinblick auf eine Erkrankung oder die Einnahme von Medikamenten verfälscht sein, kann daher nur durch Verlangen nach einer Blutabnahme im Sinne des §5 Abs7 lita StVO Raum gegeben werden.

Schlagworte

Alkomat, Blutabnahme

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at